

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft

Leuna-Kötzschau

Nr. 42/2009	Amtliche Bekanntmachungen und Informationen	28. Oktober 2009
-------------	---	------------------

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserfernleitung Friedensdorf – Wallendorf
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserverbindungsleitung Wasserzählerschacht Bad Dürrenberg - Schladebach
3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserverbindungsleitung Schladebach - Kötzschau
4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserverbindungsleitung Tragarth – Friedensdorf
5. Unwirksamkeit der Bekanntmachung - Amtsblatt 40/2009 – Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 27. August 2009
6. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 27. August 2009
7. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2009

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserfernleitung Friedensdorf - Wallendorf

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Friedensdorf und Wallendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trinkwasserleitung und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Friedensdorf
Flur: 2 Flurstück: 13/4

Gemarkung: Wallendorf
Flur: 16 Flurstücke: 88/7; 87
Flur: 3 Flurstücke: 14/31; 14/39; 14/32; 14/40; 14/44; 15; 14/30
Flur: 4 Flurstücke: 55; 22
Flur: 9 Flurstücke: 72; 74; 80; 86; 87; 79; 73

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon- Nr. 03461-40 19 04, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gleichzeitig liegen die Antragsunterlagen während der Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Zimmer 308 (Bauamt), Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, vom 28.10.2009 bis 28.11.2009 zur Einsicht aus.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 02. Oktober 2009

gez. Handschak
Dezernent

2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserverbindungsleitung Wasserzählerschacht Bad Dürrenberg - Schladebach

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Kötzschau und Bad Dürrenberg die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechts-bescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trinkwasserleitung und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Bad Dürrenberg

Flur: 4 Flurstücke: 1/2; 4/7

Gemarkung: Kötzschau

Flur: 7 Flurstücke: 6/7; 7/6; 6/8; 6/14; 6/16; 6/18; 166; 8/1; 14/6; 163; 164; 6/12; 168; 170; 3/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon- Nr. 03461-40 19 04, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gleichzeitig liegen die Antragsunterlagen während der Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Zimmer 308 (Bauamt), Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, vom 28.10.2009 bis 28.11.2009 zur Einsicht aus.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen

zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 07. Oktober 2009

gez. Handschak
Dezernent

3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserverbindungsleitung Schladebach - Kötzschau

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Trinkwasserleitung in der Gemarkung Kötzschau die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trinkwasserleitung und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Kötzschau

Flur: 3 Flurstücke: 30/1; 31/12

Flur: 6 Flurstücke: 3; 8; 12; 285/7; 286/7

Flur: 7 Flurstücke: 18/13; 25/9; 42/11; 42/13; 42/15; 211, 212; 216

Flur: 8 Flurstück: 56/1

Flur: 9 Flurstücke: 52/9

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon- Nr. 03461-40 19 04, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem

entsprechenden Vermerk erteilt.

Gleichzeitig liegen die Antragsunterlagen während der Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Zimmer 308 (Bauamt), Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, vom 28.10.2009 bis 28.11.2009 zur Einsicht aus.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 02. Oktober 2009

gez. Handschak
Dezernent

4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserverbindungsleitung Tragarth- Friedensdorf

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Friedensdorf, Wallendorf und Luppenau die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend

genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trinkwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trinkwasserleitung und Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Friedensdorf

Flur: 2 Flurstücke: 13/1; 13/2; 13/3; 13/4

Gemarkung Wallendorf

Flur: 3 Flurstücke: 20; 22; 26

Gemarkung Luppenau

Flur: 7 Flurstücke: 56/1; 103/1; 105/1; 115/1; 121; 257/55; 330/111; 338/109; 425; 434; 435; 437

Flur: 8 Flurstück: 65/21; 65/22

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon- Nr. 03461-40 19 04, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gleichzeitig liegen die Antragsunterlagen während der Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr und

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Zimmer 308 (Bauamt), Rathausstraße 1 in 06237 Leuna, vom 28.10.2009 bis 28.11.2009 zur Einsicht aus.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 30. September 2009

gez. Handschak
Dezernent

**5. Unwirksamkeit der Bekanntmachung aus dem Amtsblatt 40/2009
Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom
27. August 2009**

Bekanntmachung der nichtöffentliche Beschlüsse

- BV 13/57/09 - Ausfallbürgschaft der Stadt Leuna**
BV 13/58/09 - Kapitaleinbringung der Stadt Leuna
BV 13/62/09 - Ankauf von Wohnungs- und sonstigen Baubeständen in Leuna

wird als unwirksam erklärt.

**6. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna
vom 27. August 2009**

Nichtöffentliche Beschlüsse

- BV 13/62/09 - Ankauf von Wohnungs- und sonstigen Baubeständen in Leuna**

Der Stadtrat der Stadt Leuna hat den Ankauf von Wohnungen beschlossen.

**7. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Leuna für
das Haushaltsjahr 2009**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl .LSA Nr. 14/2009 Seite 383) hat der Stadtrat **Leuna** in der Sitzung am **24. September 2009** folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	in €	in €	in €	in €
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	405.200	202.600	15.868.400	16.071.000

die Ausgaben	572.100	369.500	15.868.400	16.071.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.901.300	58.100	3.089.900	6.933.100
die Ausgaben	3.983.900	140.700	3.989.900	6.933.100

geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gemäß § 100 GO LSA werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 99 GO LSA wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 330.000 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2009 aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 1.000.000 € erhöht auf **2.500.000 €**.

§ 5

Die Hebesätze für die **Grundsteuer A und B** sowie die **Gewerbsteuer** bleiben unverändert.

§ 6

Der **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 7

Die Haushaltsvermerke werden nicht geändert.

Leuna, 21.10.2009

gez. Dr. Dietlind Hagenau
(Bürgermeisterin)

gez. Wolfgang Meisel
(Vorsitzender des Stadtrates)

2. BEKANNTMACHUNG der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Der erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 GO LSA

vom 29.10.2009 – 06.11.2009

zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Rathaus Leuna, Zimmer 311 (Ratsbüro), Rathausstraße 1, 6237 Leuna, während der Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	8:00 bis 12:00 und	von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 und	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 und	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr	

öffentlich aus.

Leuna, 21.10.09

gez. Dr. Dietlind Hagenau
(Bürgermeisterin)

gez. Wolfgang Meisel
(Stadtratsvorsitzender)

Dr. Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;
Verantwortlich: Hauptamt **Auflagenhöhe: 1.500 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden. Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120